

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.01.2015**

AZ: **BSG 10/15-H S**

Beschluss zu BSG 10/15-H S

In dem Verfahren BSG 10/15-H S

— Antragsteller — gegen

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern,

vertreten durch den Vorstand
— Antragsgegner zu 1. —

und

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

vertreten durch den Vorstand
— Antragsgegner zu 2. —

und

Piratenpartei Deutschland, Bundesverband,

vertreten durch den Vorstand
— Antragsgegner zu 3. —

und hilfsweise

Jede andere Gliederung der Piratenpartei, "die meint mir [Anm. BSG: dem Antragssteller] noch "rechtzeitig" eine Ordnungsmaßname verpassen zu müssen."

Antragsgegner zu 4.

wegen Verweisung des Verfahrens LSG-BY G 11/14 an ein handlungsfähiges Landesschiedsgericht

hat das Bunde<mark>sschiedsgericht in der Sitzung am 2</mark>9.01.2015 d<mark>urch</mark> die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedgerichts Bayern im betroffenen Verfahren LSG-BY G
11/14 kann nicht positiv festgestellt werden. Das Verfahren ist weiter am Landesschiedsgericht
Bayern anhängig.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 22.01.2015 beantragte das Landesschiedsgericht die Verweisung des Verfahrens LSG-BY G 11/14. Durch die Befangenheit von drei, nicht näher benannten Richtern durch Beschluss sei das aus fünf Richtern bestehende Landesschiedsgericht nun handlungsunfähig.

Am selben Tag forderte das Bundesschiedsgericht die Akte mit Frist zum 28.01.2015 an. Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht keine Akte zu und bat auch nicht um Fristverlängerung.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.01.2015**

AZ: BSG 10/15-H S

II. Entscheidungsgründe

Die Verweisung ist nicht erforderlich, § 6 Abs. 5 SGO.

Das Bundesschiedsgericht kann die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes nicht positiv feststellen und muss daher weiter von einem handlungsfähigen Landesschiedsgericht ausgehen¹.

Ohne Akteneinsicht kann das Bundesschiedsgericht diese Tatbestandsvoraussetzung für die Verweisung nicht positiv feststellen. Das Landesschiedsgericht ist daher auch weiter nicht handlungsunfähig und somit fehlt es dem Antrag auf einen Verweisungsbeschluss an einer Grundlage. Das Verfahren ist am Landesschiedsgericht Bayern zu verhandeln.

